

TOP 10. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Dienstposten soll mit Voranschlag 2026 geändert werden. Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von derzeit 37,5 % auf 42,5 % sollte durchgeführt werden.



Richtlinien

GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

Beschluss der Oö. Landesregierung:
30. Juni 2025



Die aus dem Verteilvorgang 2 gewährten Mittel sind zur Aufbringung des Eigenmittelanteils für investive Einzelvorhaben zu verwenden (Ausnahme „2.1.4 Rechnungsabschluss“). Nicht verwendete Mittel sind im betreffenden Haushaltsjahr einer gesonderten allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen (Beispiele: „Rücklage HAF 2 (ab) 2023“, „HAF 2 2023 – 2025“).

2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien

Gemeinden haben die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung folgende Kriterien einzuhalten.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Kriterien sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in digitaler Form vorzulegen.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 1-13 (gemäß 2.3.1 – 2.3.13) sind jährlich vorzulegen.

Die Einhaltung der Bereiche 14-19 (gemäß 2.3.14 – 2.3.19) hat die Gemeinde jährlich zu bestätigen. Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind bereit zu halten und nur auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Unabhängig von den Kriterien können einer Gemeinde zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Mittel aus dem Härteausgleichsfonds vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde die Mittelverwendungen vergleichbarer Gemeinden deutlich überschreitet bzw. die Mittelaufbringungen vergleichbarer Gemeinden deutlich unterschreitet.

2.3.1 Bereich Dienst- und Gehaltsrecht

Dienst- und gehaltsrechtliche Bestimmungen – insbesondere auch jene der Dienstpostenplanverordnungen – und Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.

Jene Gemeinden, die im laufenden Haushaltsjahr Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragt haben, haben zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Pensionierungen und sonstigen Nachbesetzungen Personaleinsparungen (auch durch Kooperationen) möglich sind.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (z.B. bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Die Beschäftigung von (auch kurzfristigen) Aushilfskräften (ua. Krankenstands- bzw. Karenzvertretungen, Aufnahmen gemäß § 9 Abs. 6 Oö. GDG 2002) ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Überstunden bzw. Mehrleistungsstunden und Überstunden für Teilzeitkräfte sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen (vgl. ua. § 109 Oö. GDG 2002).